



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Prof. Dr. Peter Paul Gantzer SPD**
vom 19.02.2014

Soziale Netzwerke für die Polizeiarbeit nutzen

Bislang kommen soziale Netzwerke nur vereinzelt in der Polizeiarbeit zum Einsatz. Niedersachsen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und die Beamten des Bundeskriminalamtes fahnden zum Beispiel über Facebook. Die niedersächsischen Ermittler nutzen die Seite etwa für Zeugenaufrufe und die Suche nach Vermissten.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Beabsichtigt die Bayerische Staatsregierung, soziale Netzwerke in die Polizeiarbeit mit einzubeziehen?
 - a) Wenn nein, weshalb nicht?
2. Wenn ja:
 - a) Welche Ziele können durch die Einbeziehung sozialer Netzwerke in die Polizeiarbeit erreicht werden?
 - b) Ist eine rechtliche Grundlage für den Einsatz sozialer Netzwerke vorhanden?
 - c) Mit welchen datenschutzrechtlichen Schwierigkeiten ist zu rechnen?
 - d) Inwieweit ist eine Zusammenarbeit mit den Unternehmen, die soziale Netzwerke anbieten, notwendig?
 - e) Welche Informationen hat die Staatsregierung aus der Bund-Länder-Projektgruppe, welche zu diesem Thema eingerichtet wurde?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr
vom 24.03.2014

1. Beabsichtigt die Bayerische Staatsregierung, soziale Netzwerke in die Polizeiarbeit mit einzubeziehen?

Die Nutzung sozialer Netzwerke steigt in den letzten Jahren rapide an, wodurch das klassische Internet (Web 1.0) als Informationsplattform stetig an Bedeutung verliert. So nehmen die User-Zahlen von z. B. Facebook, Google+ oder Twitter (Web 2.0) weltweit weiterhin zu, nicht nur im privaten, sondern auch im unternehmerischen Bereich.

Für die Bayer. Polizei ist es daher erforderlich, hierauf adäquat zu reagieren bzw. die sich bietenden Möglichkeiten des Web 2.0 für die polizeiliche Aufgabenerfüllung zu nutzen.

Die für die Nutzung sozialer Netzwerke durch die Bayer. Polizei erforderlichen Abstimmungen und Standardisierungen wurden auf Bundes- und Landesebene mittlerweile weitgehend abgeschlossen.

Im Gegensatz zu einzelnen anderen Bundesländern vertritt die Bayerische Staatsregierung die Auffassung, dass erst jetzt, nach Abschluss der vorweg genannten Konzeptarbeiten, eine Einbeziehung sozialer Netzwerke in die Arbeit der Bayerischen Polizei geplant werden kann, zumal noch Abstimmungsbedarf mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz besteht.

1. a) Wenn nein, weshalb nicht?

S. Antwort zu Frage 1.

2. Wenn ja:

a) Welche Ziele können durch die Einbeziehung sozialer Netzwerke in die Polizeiarbeit erreicht werden?

Die Einbeziehung sozialer Netzwerke in die Arbeit der Bayerischen Polizei wurde insbesondere in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und -fahndung, Nachwuchswerbung sowie Ermittlung und Recherche geprüft.

In der Öffentlichkeitsarbeit, speziell in der einsatzbegleitenden Öffentlichkeitsarbeit, kann durch den Einsatz sozialer Netzwerke eine Erhöhung der Transparenz, der direkten und zeitnahen Informationssteuerung an einen großen Nutzerkreis unabhängig von den klassischen Medien erreicht werden.

Die Öffentlichkeitsfahndung in herkömmlichen Medien wie Fernsehen, Rundfunk, Printmedien und Homepages kann aufgrund des zusätzlichen großen Nutzerkreises, insbesondere im Hinblick auf die raschen Verbreitungsmöglichkeiten, sinnvoll ergänzt werden.

Durch die Nutzung sozialer Netzwerke im Bereich der Nachwuchswerbung kann sich die Polizei zudem als attraktiver Arbeitgeber präsentieren und speziell die Zielgruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden durch eine sonst kaum erreichbare Reichweitenerhöhung der Informationen ansprechen. Aufgrund des demografischen Wandels wird der Wettbewerb um geeignete Bewerberinnen und Bewerber für die Bayerische Polizei künftig härter werden, was zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Nachwuchswerbung erfordert.

Zur repressiven, aber auch zur präventiven Aufgabenerfüllung kann die polizeiliche Sachbearbeitung, hier insbesondere auch die Bekämpfung von Cybercrime, durch Ermittlungen und Recherchen in sozialen Netzwerken unterstützt werden.

b) Ist eine rechtliche Grundlage für den Einsatz sozialer Netzwerke vorhanden?

Grundlage für die Nutzung sozialer Netzwerke durch die Polizei sind die Generalklauseln für präventives und repressives polizeiliches Handeln, also Art. 2, 30, 31, 41 BayPAG bzw. § 163 Abs. 1 Satz 1 und 2 StPO, ggf. i. V. m. § 46 OWiG.

Daneben sind die einschlägigen Bestimmungen des Telemediengesetzes (TMG), des Bayerischen Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zu beachten.

c) Mit welchen datenschutzrechtlichen Schwierigkeiten ist zu rechnen?

Zur Einbeziehung sozialer Netzwerke in die Polizeiarbeit eignen sich für die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit und -fahndung sowie für die Nachwuchswerbung vor allem eigens eingerichtete „Fanpages“, mit denen z. B. auch Unternehmen ihre Präsenz in sozialen Netzwerken gestalten.

Wegen verschiedener unklarer und umstrittener Fragen zur datenschutzkonformen Ausgestaltung solcher „Fanpages“ werden Vorbehalte aus datenschutzrechtlicher Sicht geltend gemacht:

So wurde in der Entschließung der 82. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder am 28./29. September 2011 gefordert, dass öffentliche Stellen auf solchen Plattformen keine Profilseiten oder Fanpages einrichten sollen.

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD) hat in einer Broschüre zu Fanpages bayerischer öffentlicher Stellen in sozialen Netzwerken zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit folgende Aussagen getroffen:

„Ich gehe derzeit nicht davon aus, dass die Einrichtung und Nutzung einer Fanpage auf Facebook (oder vergleichbaren sozialen Netzwerken) durch bayerische öffentliche Stellen datenschutzkonform ist. Daher empfehle ich, grundsätzlich keine entsprechenden Fanpages einzurichten oder zu nutzen. Soweit bayerische Behörden dieser Empfehlung nicht folgen, werde ich sie derzeit insbesondere angesichts noch umstrittener Fragen insbesondere in den Konstellationen grundsätzlich nicht beanstanden. Im Übrigen behalte ich mir – insbesondere wenn eine bayerische öffentliche Stelle Bürgerinnen und Bürger zur Offenbarung besonders

sensibler Daten auf der Fanpage ermuntern sollte – ausdrücklich eine Beanstandung vor.“

Insofern sind vor einer Einbeziehung sozialer Netzwerke in die Polizeiarbeit noch Abstimmungsgespräche mit dem BayLfD erforderlich.

d) Inwieweit ist eine Zusammenarbeit mit den Unternehmen, die soziale Netzwerke anbieten, notwendig?

Die Nutzung sozialer Netzwerke für die Aufgabenerfüllung der Bayerischen Polizei erfordert keine spezifische Zusammenarbeit mit den Anbietern dieser Dienste, sondern beschränkt sich auf die Inanspruchnahme von einzelnen, jedermann im Rahmen der allgemeinen Nutzungsbestimmungen angebotenen Funktionen dieser Dienste. Unabhängig davon hat die Konferenz der Innenminister und -senatoren beschlossen, gemeinsam mit der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder Gespräche mit Facebook Inc. als dem führenden Anbieter sozialer Netzwerke aufzunehmen. Ziel dieser Gespräche soll es sein, Entscheidungen über die Nutzung von Facebook zu Zwecken staatlicher Öffentlichkeitsarbeit auf Grundlage einer belastbaren datenschutzrechtlichen Bewertung der vielfach unklaren oder umstrittenen technischen Einzelheiten der Datenverarbeitung durch Facebook zu ermöglichen.

e) Welche Informationen hat die Staatsregierung aus der Bund-Länder-Projektgruppe, welche zu diesem Thema eingerichtet wurde?

Die Bayerische Staatsregierung war mit einem Vertreter in der Bund-Länder-Projektgruppe vertreten. Der Abschlussbericht der Projektgruppe liegt der Staatsregierung vor. Die Ergebnisse des Schlussberichts werden bei den weiteren Überlegungen entsprechend berücksichtigt werden.